

# An alle Theilnehmer der akademischen Legion!

Durch ein dem Ministerrathe Sr. Majestät des Kaisers gestern Abends zugekommenes und in der heutigen Wiener Zeitung kundgemachtes Manifest unseres geliebten Monarchen an alle seine Völker, aus Innsbruck vom 20. Mai 1848, und durch das demselben beigefügte allerhöchste Cabinets-Schreiben an den Ministerrath vom nämlichen Tage, spricht unser gütiger Landesfürst seine gewiß für jeden Bewohner der Hauptstadt höchst schmerzliche Ueberzeugung aus, „daß eine anarchische Faction, sich stützend auf die meist durch Fremde irreführte akademische Legion, und einzelne Abtheilungen der von ihrer gewohnten Treue gewichenen Bürger und Nationalgarden den Monarchen der Freiheit zu handeln berauben wollte, und daß die Stadt Wien ihre früher gegen den Kaiser und Höchstseffen Vorfahren stets bewiesene Treue in letzter Zeit so sehr verletzt habe, daß sich der Monarch bestimmt finden mußte, sie auf eine Zeit zu verlassen, und erst wieder dahin zurück zu kommen, wenn Er Sich von der Rückkehr zu ihren früheren Gesinnungen vollkommen überzeugt haben werde.“

Gleichzeitig mit dieser Kundgebung der höchsten Gesinnung und der Beweggründe, welche unsern Kaiser bestimmten, die Hauptstadt zu verlassen, und ungeachtet der vielen dagegen laut gewordenen Bitten vorläufig nicht in dieselbe zurückzukehren, laufen aus allen Theilen unserer constitutionellen Monarchie die entschiedensten Verwahrungen von Ständen, Landesvertretern, Städten, Corporationen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen Versammlungen aller Volks-Classen und von einzelnen Individuen gegen die Art ein, in welcher am 15. Mai in Wien eine verhältnißmäßig kleine Anzahl der Bevölkerung der Residenz dem in der Hofburg, in der unmittelbarsten Nähe des Monarchen versammelten Ministerrathe neue Concessionen abzurufen wußte, welche eben deshalb — wie sich das obige Manifest unsers Herrschers ausdrückt — „noch keineswegs als wirklich allgemeine Wünsche der Völker Oesterreichs bewährt, keineswegs in legaler Weise vorgetragen, berathen und sanctionirt erschienen, sondern mit bewaffneter Hand von Einzelnen ohne Mandat erkürt werden wollten.“ — Feierliche Proteste der Provinzen weisen mit den kräftigsten Ausdrücken das Streben einzelner Corporationen der Residenzstadt zurück, womit diese als Träger des Volkswillens des gesammten Kaiserstaates und im Namen von Millionen Staatsbürgern als Gesetzgeber auftreten wollen, und sie sprechen theilweise schon unverholen den Wunsch aus, daß, zumal mit Rücksicht auf das Treiben der Aula der Wiener Universität und der akademischen Legion der Reichstag nicht in Wien, sondern in irgend einer andern der Provinzial-Hauptstädte unserer constitutionellen Monarchie sich versammeln möge. —

Das Ministerium Sr. Majestät suchte sich seit dem Antritte seines Amtes fortan in genauer Kenntniß von den Vorgängen auf der Aula und von den Schritten der akademischen Legion zu erhalten, und erlangte hieraus die befriedigende Wahrnehmung, daß die mannigfachen gesegwdrigen Excesse, welche von der öffentlichen Stimme der akademischen Legion unterstellt werden, immer nur von einzelnen, häufig auch ganz unbefugt in diese Ehren-Corporation eingedrungenen Theilnehmern derselben geübt, und daß angebliche Beschlüsse, welche der Studentenschaft einen, ihren Beruf überschreitenden Wirkungsbereich zuwendeten, oder sie zu Ordnern der Regierungs-Angelegenheiten, zu Richtern über Privat-Rechtsstreitigkeiten oder zu Organen des allgemeinen Volkswillens der gesammten Monarchie erheben wollten, oder gar zum Verhöhnern der Gesetze, zu Störungen der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung der Vollziehung gerichtlicher Verfügungen und obrigkeitlicher Anordnungen, zu gewalthätigen Drohungen und zu tumultuarischen Aufzügen und bewaffneten Vereinigungen mit Massen der andern Bevölkerung aufzureizen trachteten, regelmäßig von dem bei weitem größten Theile der Studenten mit Entrüstung zurückgewiesen wurden. Unberufene Eindringlinge und Fremde entweihten nur zu häufig den Ehrenamen eines Studenten und akademischen Bürgers!

Allein auf der akademischen Legion in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Selbstständigkeit, wenn gleich verdient nur auf sehr wenigen Theilnehmern derselben, lastet im Ganzen der Vorwurf der öffentlichen Meinung, daß bei ihrem Fortbestehen in der bisherigen Sonderung von der Nationalgarde die volle Beruhigung all' unserer Mitbürger in sämmtlichen übrigen Theilen der Monarchie nimmermehr zurückkehren werde.

Die Studentenschaft Wiens und mit ihr die gesammte Bevölkerung der Residenz, so wie die Regierung des Landes sind es sich selbst und der Ehre der Hauptstadt, sie sind es der Liebe und Treue für die geheiligte Person unsers Monarchen und des verehrten Kaiserhauses, sie sind es allen Mitbrüdern des gemeinsamen Vaterlandes schuldig, der öffentlichen Meinung jene Bürgschaften zu geben, durch welche

17

von der Residenz eines großen Kaiserstaates die Wiederabwendung der, gegenüber von ganz Europa ihr widerfahrenen Schmach versichert wird, daß sein Monarch in Mitte ihrer treuen Bevölkerung seine persönliche Freiheit bedroht erkennt, daß von Millionen Mitbürgern Proteste gegen deren Treiben einlangen, daß man die erste Entwicklung constitutioneller Freiheit, die Abhaltung des gemeinsamen Reichstages nämlich, und mit ihr das Bollwerk unserer neuen politischen Gestaltung auf deren Boden gefährdet glaubt. Nein! wir Allesammt, die wir mit unerschütterlicher Treue an unserem Kaiser hängen, wollen dahin trachten, dem geliebten Herrscher wieder in unserer Mitte unsere Hingebung und Liebe bewahren zu können! Wir Allesammt wollen dahin streben, das Vertrauen unserer Mitbürger Oesterreichs wieder zu gewinnen, das uns nur durch irreführtes Handeln Einzelner entzogen wurde. Wir gutgesinnten Wiener, und das sind mit kaum zu findenden Ausnahmen Alle, wir wollen mit eigenem Entschlusse die Bürgschaften gegen jede Wiederkehr von unloyalem Verhalten oder Unordnung geben, wir wollen uns die Ehre nicht entziehen lassen, unsere Mitbrüder aus allen Gauen der Monarchie, die Männer, welche das allgemeine Volksvertrauen als dessen Abgeordnete zum Reichstage schicken wird, bei uns in Wien, als unsere lieben Gäste und Brüder zu verehren.

In Anordnung und Ausführung von hierzu unabweisbar erforderlichen Maßregeln kann demnach die Regierung Sr. Majestät nur mit untrüglicher Zuversicht auf den Beistand aller Bewohner Wiens und insbesondere auch aller Gutgesinnten der akademischen Legion selbst rechnen.

Diese Erwägungen haben das Ministerium zu dem Entschlusse der Umgestaltung der akademischen Legion, die in ihrer gegenwärtigen Sonderung und Organisation nur durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern vom 20. März 1848 in's Leben getreten ist, bestimmt, und dasselbe hat folgende Maßregeln zur allfogleichen Ausführung verfügt:

Erstens. Die akademische Legion von Wien ist in ihrer dermaligen Organisation als selbstständiger Bestandtheil der Nationalgarde mit dem heutigen Tage aufgelöst, und wird mit dieser in einen Körper vereinigt.

Zweitens. Jene Mitglieder derselben, als insbesondere Lehrer, Doctoren und Doctoranden, welche nach dem für die Nationalgarde im Allgemeinen bestehenden provisorischen Reglement zum Beitritte in dieselbe verpflichtet sind, haben ihren Eintritt und zwar nach Maßgabe ihres Wohnbezirkes innerhalb 8 Tagen von heute an in Vollzug zu setzen.

Drittens. Studirenden aller Studien-Abtheilungen aber bleibt es, so lange sie nachweislich in Wien als ordentliche Zuhörer eingetragen sind, freigestellt, ob sie sich nach Maßgabe des obigen Reglements der Nationalgarde je nach ihren Wohnbezirken einreihen wollen, oder nicht.

Viertens. Im bejahenden Falle haben sie ihre Einreihung in die Nationalgarde ebenfalls innerhalb 8 Tagen zu vollziehen.

Fünftens. Diejenigen Studirenden, welche, um unbeirret ihren Studien obliegen zu können, von diesem Rechte zum Eintritte in die Nationalgarde keinen Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, ihre Waffen innerhalb 24 Stunden an das dafür bestimmte Waffen-Depot im bürgerlichen Zeughaufe abzuliefern.

Sechstens. Die Gebäude der Universität, des Polytechnikums und der Akademie der bildenden Künste bleiben von heute an bis auf weitere Anordnung geschlossen.

Siebtens. Solche Individuen, welche weder den Lehrern, Doctoren, Doctoranden, noch den öffentlichen und ordentlich als Zuhörer eingetragenen Studirenden angehörig, unbefugt in die akademische Legion eingereicht wurden, haben ihre Waffen binnen 24 Stunden von heute an bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln an das Waffen-Depot abzugeben.

Achtens. Jenen Mitgliedern der aufgelösten akademischen Legion, welche für Reparatur oder sonstige Zurichtung der abzuliefernden Waffen erweislich Auslagen gemacht haben, wird dafür angemessene Vergütung aus dem Staatsschatze geleistet werden.

Neuntens. Mit der allfogleichen Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist das Ober-Commando der Nationalgarde beauftragt.

Wien den 25. Mai 1848.

Ueber Auftrag des Ministerrathes:  
**Albert Graf von Montecucoli,**  
Nieder-Oester. Landmarschall und Regierungs-Präsident.